

Invalidität

Ablauf bei Arbeitsunfähigkeit

- Der behandelnde Arzt bestätigt die Arbeitsunfähigkeit.
- Gemäss Arbeitsvertrag besteht für eine gewisse Zeit Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber.
- Handelt es sich um eine langdauernde Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führen kann, ist eine Anmeldung bei der Eidg. Invalidenversicherung erforderlich.
- Das Ende der Lohnfortzahlung wird uns vom Arbeitgeber mitgeteilt.
- Bei Versicherten, die dem Gesamtarbeitsvertrag GAV unterstehen, wird nach Ablauf der Lohnfortzahlung infolge Krankheit der Anspruch auf Krankentaggelder abgeklärt. Die Abwicklung der Krankentaggeldzahlungen erfolgt über die VISANA.
- Versicherten, die dem GAV nicht unterstellt sind, bestätigt die PKSO das Ende der Lohnfortzahlung und stellt gleichzeitig ein Rentenmeldeformular zu.
- Nach Vorliegen der Verfügung der Eidg. Invalidenversicherung prüft die PKSO den PKSO-Rentenanspruch und erstellt einen entsprechenden Beschluss.

Wie lange dauert die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber?

Krankheit

Versicherte der PKSO haben bei Krankheit (nach Ablauf der Probezeit) während maximal 12 Monaten Anspruch auf 100 % Lohnfortzahlung. Sind Sie dem Gesamtarbeitsvertrag GAV unterstellt, besteht vom 361. - 720. Tag Anspruch auf Krankentaggeld in der Höhe von 80 Prozent des im letzten Jahr der Anstellung ausgerichteten durchschnittlichen Bruttomonatslohnes inkl. Anteil 13. Monatslohn sowie allfälligen Entschädigungen für inkonveniente Dienste, ohne Leistungsbonus.

Für Versicherte, die nicht dem GAV unterstellt sind, richtet sich die Lohnfortzahlung nach dem jeweiligen Arbeitsvertrag.

Unfall

Bei Unfall besteht für die dem GAV unterstellten Personen während maximal 12 Monaten Anspruch auf 100 % Lohnfortzahlung. Ab dem 361. Tag wird ein Unfalltaggeld ausgerichtet, das in der Regel 80 % des versicherten UVG/SUVA-Verdienstes entspricht. Massgebend ist der Deckungsumfang gemäss UVG/SUVA.

Für Versicherte, die nicht dem GAV unterstellt sind, richten sich die Leistungen bei Unfall nach dem jeweiligen Arbeitsvertrag.

Wer hat Anspruch auf eine Invalidenrente der PKSO?

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung voraussichtlich dauernd oder vorübergehend ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind.

Invaliditätsgrad, Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung.

Ab welchem Invaliditätsgrad entsteht grundsätzlich ein Anspruch auf eine Invalidenrente der PKSO?

Für Versicherte, die das ordentliche AHV-Rententalter noch nicht erreicht haben, besteht Anspruch

- auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 70 Prozent invalid sind;
- auf eine dreiviertel Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 60 Prozent invalid sind;
- auf eine halbe Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 50 Prozent invalid sind;
- auf eine viertel Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 40 Prozent invalid sind.

Wie berechnet sich meine Invalidenrente?

Die ganze Invalidenrente beträgt 5.5 % Ihres massgebenden Altersguthabens. Dieses besteht aus:

- dem Altersguthaben, das Sie bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenleistungen erworben haben,
- den noch fehlenden Altersgutschriften bis zum Alter von 65 Jahren, zuzüglich 1.0 % Zins, auf der Grundlage des vor der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, versicherten Jahreslohnes.
- Erreicht die so berechnete Invalidenrente nicht 70 % des zuletzt versicherten Verdienstes, besteht Anspruch auf die temporäre Invaliden-Zusatzrente (Differenz zwischen 70 % des versicherten Verdienstes und der Invalidenrente). Die temporäre Invaliden-Zusatzrente endet mit Erreichen des 65. Altersjahres.

Die jeweils aktuellen Invalidenleistungen sind aus dem jährlichen Vorsorgeausweis ersichtlich.

Welche Leistungen stehen meinen minderjährigen oder sich in Ausbildung befindenden Kindern zu?

Beziehen Sie eine Invalidenrente, haben Sie auch Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Diese beträgt pro Kind 20 % der Invalidenrente. Der Anspruch erlischt nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Er bleibt bestehen, falls sich Ihr Kind darüber hinaus noch in der Ausbildung befindet, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Ich unterstehe nicht dem Gesamtarbeitsvertrag, habe ich bei der PKSO die Möglichkeit, Vorschussleistungen zu beziehen?

Um eine finanzielle Notlage zu vermeiden, kann Ihnen die PKSO bis zur rechtskräftigen Feststellung Ihrer Ansprüche auf Invalidenleistungen einen angemessenen Vorschuss leisten. Die Vorschusszahlungen sind aber in jedem Fall der PKSO wieder zurückzuzahlen oder sie werden mit den Leistungen verrechnet.

Wie koordiniert die PKSO meine Leistungen mit anderen Sozialversicherungen?

Um eine Überentschädigung zu vermeiden, werden Ihre PKSO-Invalidenleistungen gekürzt, soweit sie zusammen mit Leistungen anderer Sozialversicherungen Ihren mutmasslich entgangenen Verdienst übersteigen. Die Überentschädigungsgrenze liegt bei 90 %.

Habe ich gegenüber der PKSO eine Auskunftspflicht?

Sie, oder bei Verhinderung Ihre Angehörigen, haben der Kasse oder gegenüber deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Tatsachen, die den Anspruch auf Invalidenleistungen ändern oder die ihn erlöschen lassen, sind uns unverzüglich zu melden.